



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Informationsblatt – EU-Förderung privater Baudenkmale

Als privater Eigentümer eines Kulturdenkmals im Landkreis Schaumburg können Sie für Maßnahmen zur Grundinstandsetzung des denkmalgeschützten Objektes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE – Rd.Erl. d. ML v. 1.1.2017) Zuwendungen als Maßnahme ‚Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes in Dörfern und Landschaften (Kulturerbe)‘ beantragen. Da es sich bei der ZILE-Förderung um Zuwendungen zur Entwicklung des ländlichen Raums handelt, werden nur Objekte in Orten mit einer Einwohnerzahl kleiner als 10.000 gefördert.

Die Zuwendungen betragen im Regelfall 30% der förderfähigen Gesamtkosten. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die für die Erhaltung der originalen Grundsubstanz erforderlich sind. Dazu gehören in der Regel die Sanierung und Instandsetzung der statischen Grundkonstruktion, des Daches, der Fassaden einschließlich Fenster und Türen sowie der Gründung. Kosten sowohl für den Innenausbau als auch für Außenanlagen sind nicht förderfähig. Es werden nur besonders denkmalgerechte und beispielhafte Sanierungen gefördert. Eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Vertretern der Denkmalpflege sollten Sie deshalb rechtzeitig im Vorfeld vornehmen.

Die Gesamtförderung besteht aus EU-Mitteln und Kofinanzierung der öffentlichen Hand. Im Landkreis Schaumburg setzt sich die Kofinanzierung aus Zuwendungen des Landes Niedersachsen, des Landkreises Schaumburg und der Gemeinden zusammen. Da die Gesamtförderung nur zustande kommt, wenn sich alle Geldgeber in der erforderlichen Höhe beteiligen, ist eine sehr frühzeitige Abstimmung und Koordinierung notwendig. In der Regel benötigt die Koordinierung der Förderung bis zur Erteilung der Zuwendungsbescheide einen Vorlauf von mehreren Monaten.

Zur Koordinierung der EU-Mittel, der Landeszuwendungen und des Zuschusses des Landkreises finden in regelmäßigen Abständen Abstimmungsrunden im Kreishaus statt. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Franziska Böger (Tel. 05721/ 703 551). Die frühzeitige Einbindung der zuständigen Gemeinde übernehmen Sie als Antragsteller.

In der o.g. Abstimmungsrunde des Landkreises Schaumburg erfolgt eine erste Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme. Hier werden alle Objekte, für die eine ZILE-Förderung beantragt werden soll, gemeinsam besichtigt und eine denkmalrechtlich genehmigungsfähige und förderfähige Sanierung abgestimmt. Ebenso wird darüber entschieden, ob die Maßnahmen durch einen geeigneten Sachverständigen begleitet werden müssen. Bei größeren Sanierungsvorhaben kann es auch vorkommen, dass die Gesamtmaßnahme in sinnvolle Teilabschnitte auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden muss, weil beispielsweise nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei einer positiven Entscheidung wird ein Finanzierungsplan für die anschließende Antragstellung festgelegt.

Im Regelfall setzt sich die Gesamtförderung im Landkreis Schaumburg zusammen aus:

- 15,9% EU / Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- 6,6 % Land Niedersachsen / Landesamt für Denkmalpflege
- 5 % Landkreis Schaumburg und
- 2,5 % zuständige Gemeinde.

Nachdem Sie eine Zusage über die Förderfähigkeit und einen festgelegten Finanzierungsplan von der Abstimmungsrunde des Landkreises erhalten haben, reichen Sie den konkreten Antrag in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser (ArL-LW) ein. Das Antragsformular können Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums (www.ml.niedersachsen.de) herunterladen. Dem Landkreis Schaumburg und Ihrer Gemeinde schicken Sie eine Abschrift des Antrages mit der Bitte um Mitfinanzierung. Da für die Prüfung der Förderanträge die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorliegen muss, denken Sie bitte rechtzeitig an die Beantragung der denkmalrechtlichen Genehmigung bei Ihrer zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.

Stichtage zum Einreichen der vollständigen ZILE-Anträge sind der 31. Januar, der 31. Mai und der 30. September eines Jahres. Für die Antragstellung ist vorerst eine Kostenschätzung eines qualifizierten Planungsbüros zum Nachweis der Kosten ausreichend. Spätestens bei der Abrechnung sind drei Vergleichsangebote, bei Fördersummen über 25.000,- € (Gesamtbetrag der Zuwendungen) eine VOB-gerechte Ausschreibung vorzulegen. Es werden grundsätzlich die Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer) gefördert, soweit Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Bagatellgrenze (Mindestförderung) liegt bei 2.500,- € Gesamtförderung.

Landesweit werden alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge nach fachspezifischer Beurteilung des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege nach einem Bewertungsschema bepunktet und eine Rangliste für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt. Für die Zusage der EU-Mittel muss die Kofinanzierung schriftlich beschieden sein. Mit der Maßnahme dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen alle Zuwendungsbescheide (EU und Kofinanzierungen) vorliegen.

Für die Durchführung der Maßnahme wird im Zuwendungsbescheid ein Bewilligungszeitraum festgesetzt. Sollten sich während der Baumaßnahme Änderungen oder Abweichungen von der ursprünglichen Konzeption ergeben, sind diese der Bewilligungs- und der Genehmigungsbehörde im Detail anzuzeigen, da nur die Maßnahmen abgerechnet werden können, die im Vorfeld abgestimmt wurden. Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen sind dem ArL-LW die Originalrechnungen zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach dieser Prüfung und der Abnahme durch die Denkmalbehörden.

Wegen der Komplexität der Antragstellung und der Abwicklung der Förderung wird eine fachliche Begleitung durch ein erfahrenes Planungsbüro empfohlen.

Sprechen Sie uns an – Tel. 05721/ 703 551 oder bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de